Stadtrat
Freiestrasse 6, Postfach
8952 Schlieren
Telefon 044 738 15 76
stadtkanzlei@schlieren.zh.ch

Stadt Schlieren

Protokollauszug
11. Sitzung vom 29. Mai 2017

131/2017 30.06 Motion von Jürg Naumann betreffend "Leinenpflicht für Hunde" Nichtentgegennahme

1. Motion

Am 10. April 2017 ist die folgende Motion von Jürg Naumann eingegangen:

„Wir beauftragen den Stadtrat auf öffentlichen Spielplätzen, Schulhausanlagen sowie in öffentlichen Parks in Schlieren eine Leinenpflicht für Hunde einzuführen.

Begründung
Für viele Hundebesitzer ist es eine Selbstverständlichkeit, dass sie ihre Hunde an oben erwähnten Orten an die Leine nehmen. Leider gibt es aber auch Hundebesitzer, die ihre Hunde an diesen Orten nicht an der Leine führen.

Gemäss kantonaler Verordnung besteht bereits für bestimmte Orte im ganzen Kanton Zürich eine Leinenpflicht für Hunde (z.B. öffentliche Spielplätze). Nur wird in Schlieren leider weder danach gelebt, noch fehlbare Hundehalter darauf aufmerksam gemacht und/oder gebüsst. Nicht alle spielenden Kinder finden es toll, wenn freilaufende Hunde zwischen ihnen herumrennen und ebenfalls "spielen" möchten. Auch sehen es leider viele Hundebesitzer als selbstverständlich an, dass sich ihre Hunde frei an diesen Orten bewegen können. Zum guten Glück ist uns bis heute noch kein tragischer Unfall mit freilaufenden Hunden in Schlieren bekannt und wir denken, dass es auch gar nicht so weit kommen sollte.

Der Stadtrat soll diese Regel in den entsprechenden Verordnungen aufnehmen und auch das Bussengeld festlegen. Natürlich wäre es auch wünschenswert, dass an den entsprechenden Orten Hinweistafeln aufgestellt würden."

2. Erwägungen

§§ 10 und 11 des kantonalen Hundegesetzes stellen bezüglich Leinenpflicht eine gesetzliche Grundlage dar, welche ohne den Erlass von weiteren Bestimmungen auf kommunaler Ebene in Schlieren direkt angewendet werden kann. Auch wenn öffentliche Parks in den vorgenannten Bestimmungen nicht explizit erwähnt werden, erhalten sie den Charakter von Spielplätzen, wenn regelmässig spielende Kinder an diesen Örtlichkeiten anzutreffen sind. Daher können fehlbare Hundehalter auch in Parks ohne Weiteres in die Pflicht genommen werden, was von der Stadtpolizei immer wieder getan wird.

Auch das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren deckt die fraglichen Tatbestände ab, sodass fehlbares Verhalten bereits heute mit einer Busse geahndet werden kann.

Es erscheint sowohl generell als auch im vorliegenden Fall nicht als angezeigt, kommunale Regelungen zu erlassen in Bereichen, in denen die kantonale Gesetzgebung eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Ahndung von fehlbarem Verhalten bietet. Da mit den Instrumenten, welche der Stadt bereits heute zur Verfügung stehen, die Anliegen des Motionärs vollumfänglich erfüllt werden, erscheint es als angezeigt, die Motion nicht entgegenzunehmen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Motion von Jürg Naumann betreffend „Leinenpflicht für Hunde“ wird nicht entgegengenommen.

2. Als Referent des Stadtrates beim Gemeindeparlament wird Pierre Dalcher, Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit, bestimmt.

3. Für den Fall der Überweisung wird die Abteilung Sicherheit und Gesundheit beauftragt, die notwendigen Abklärungen zu tätigen und dem Stadtrat Bericht und Antrag zu unterbreiten.

4. Mitteilung an
   - Motionär
   - Gemeindeparlament
   - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
   - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann	Ingrid Hieronymi
Stadtpräsident	Stadtschreiberin